

Overwegende dat het advies niet is meegedeeld binnen die termijn;
Gelet op artikel 84, § 4, tweede lid, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973;

Gelet op het verzoek om spoedbehandeling, gemotiveerd door het feit dat het koninklijk besluit van 12 juli 2022 tot wijziging van het koninklijk besluit van 25 april 2005 tot vaststelling van de voorwaarden voor de indienstneming bij arbeidsovereenkomst in sommige overheidsdiensten op 31 december 2022 buiten werking treedt;

Overwegende dat het koninklijk besluit van 12 juli 2022 tot wijziging het koninklijk besluit van 25 april 2005 tot vaststelling van de voorwaarden voor de indienstneming bij arbeidsovereenkomst in sommige overheidsdiensten een versnelde contractuele selectieprocedure mogelijk maakt voor bepaalde functies in de gevangnissen en dit een positieve impact heeft gehad op de aanwervingen;

Overwegende de aanhoudende overbevolking en de noodzaak om de extra capaciteit op korte termijn in gebruik te nemen;

Overwegende dat de overbevolking leidt tot mensonwaardige leef- en werkomstandigheden voor de gedetineerden en het personeel;

Overwegende dat meer dan 1.300 vacante plaatsen op korte termijn moeten worden ingevuld om de volledige capaciteit van de nieuwe inrichtingen en de extra capaciteit in gebruik te kunnen nemen en om de detentiehuisen te kunnen openen;

Overwegende de doorlooptijd van 6 tot 8 maanden voor de statutaire selectieprocedures ten opzichte van een gemiddelde doorlooptijd van 6 tot 8 weken voor de contractuele selecties;

Op de voordracht van de Minister van Justitie en op het advies van de in Raad vergaderde ministers.

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 6, derde lid van het koninklijk besluit van 25 april 2005 tot vaststelling van de voorwaarden voor de indienstneming bij arbeidsovereenkomst in sommige overheidsdiensten worden de woorden "31 december 2022" vervangen door "30 juni 2023";

Art. 2. In artikel 2 van het koninklijk besluit van 12 juli 2022 tot wijziging het koninklijk besluit van 25 april 2005 tot vaststelling van de voorwaarden voor de indienstneming bij arbeidsovereenkomst in sommige overheidsdiensten worden de woorden "31 december 2022" vervangen door "30 juni 2023";

Art. 3. Dit besluit treedt in werking op 30 december 2022;

Art. 4. De minister bevoegd voor Justitie is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 15 december 2022.

FILIP

Van Koningswege :
De Minister van Justitie
V.VAN QUICKENBORNE

Considérant l'absence de communication de l'avis dans ce délai ;
Vu l'article 84, § 4, alinéa 2, des lois sur le Conseil d'État, coordonnées le 12 janvier 1973;

Vu l'urgence motivée par le fait que l'arrêté royal du 12 juillet 2022 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2005 fixant les conditions d'engagement par contrat de travail dans certains services publics cesse d'être en vigueur le 31 décembre 2022 ;

Considérant que l'arrêté royal du 12 juillet 2022 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2005 fixant les conditions d'engagement par contrat de travail dans certains services publics a permis une accélération de la procédure de sélection contractuelle pour certains profils au sein des prisons et cela a eu un impact positif sur les recrutements;

Considérant la surpopulation persistante et la nécessité de disposer d'une capacité supplémentaire à court terme ;

Considérant que la surpopulation entraîne des conditions de vie et de travail dégradantes pour les détenus et le personnel ;

Considérant que plus de 1.300 postes vacants doivent encore être pourvus à court terme pour atteindre une pleine capacité des nouveaux établissements et pour pouvoir ouvrir les maisons de détention ;

Considérant la durée de 6 à 8 mois des procédures de sélection statutaire contre une durée moyenne de 6 à 8 semaines pour les sélections contractuelles ;

Sur la proposition du Ministre de la Justice et de l'avis des ministres qui en ont délibéré en Conseil.

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Dans l'article 6, alinéa 3 de l'arrêté royal du 25 avril 2005 fixant les conditions d'engagement par contrat de travail dans certains services publics les mots "31 décembre 2022" sont remplacés par "30 juin 2023".

Art. 2. Dans l'article 2 de l'arrêté royal du 12 juillet 2022 modifiant l'arrêté royal du 25 avril 2005 fixant les conditions d'engagement par contrat de travail dans certains services publics les mots "31 décembre 2022" sont remplacés par "30 juin 2023";

Art. 3. Le présent arrêté entre en vigueur le 30 décembre 2022 ;

Art. 4. Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 15 décembre 2022

PHILIPPE

Par le Roi :
Le Ministre de la Justice,
V. VAN QUICKENBORNE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/42295]

21 DECEMBER 2017. — Wet wijziging van de wet van 11 februari 2013 houdende organisatie van het beroep van vastgoedmakelaar. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 december 2017 wijziging van de wet van 11 februari 2013 houdende organisatie van het beroep van vastgoedmakelaar (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/42295]

21 DECEMBRE 2017. — Loi modifiant la loi du 11 février 2013 organisant la profession d'agent immobilier. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 décembre 2017 modifiant la loi du 11 février 2013 organisant la profession d'agent immobilier (*Moniteur belge* du 22 janvier 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/42295]

21. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Dezember 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE

21. DEZEMBER 2017 — Gesetz zur Abänderung des
Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers*

Art. 2 - In Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers wird § 4 aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 16 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. Absatz 1 wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Die juristischen Beisitzer der Ausführenden Kammern bilden zusammen den juristischen Beirat.”

3. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 6 wird, werden vier Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der Minister bestimmt für sechs Jahre unter den in einem Verzeichnis der Kammer eingetragenen Rechtsanwälten einen französischsprachigen juristischen Generalbeisitzer und einen niederländischsprachigen juristischen Generalbeisitzer sowie einen oder mehrere juristische Generalersatzbeisitzer derselben Sprachrolle wie der zu ersetzende juristische Generalbeisitzer, deren Aufträge in Bezug auf juristischen Beistand, Untersuchung und Ausarbeitung von Empfehlungen vom König festgelegt werden. Sie bilden zusammen den juristischen Generalbeirat.

Das Amt als juristischer Beisitzer und das Amt als juristischer Generalbeisitzer sind unvereinbar.

Niemand darf mehr als zwei aufeinanderfolgende Mandate als juristischer Beisitzer wahrnehmen. Das Mandat als juristischer Beisitzer darf auch nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Ende des letzten dieser beiden Mandate wahrgenommen werden. Niemand darf mehr als zwei aufeinanderfolgende Mandate als juristischer Generalbeisitzer wahrnehmen. Das Mandat als juristischer Generalbeisitzer darf auch nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach Ende des letzten dieser beiden Mandate wahrgenommen werden.

Zwischen dem Ende des Mandats als juristischer Beisitzer und dem Beginn des Mandats als juristischer Generalbeisitzer muss ein Zeitraum von mindestens vier Jahren vergangen sein.”

4. In Absatz 2, der Absatz 6 wird, werden zwischen den Wörtern “eines juristischen Beisitzers” und dem Wort “vorzeitig” die Wörter “und eines juristischen Generalbeisitzers” eingefügt.

5. In Absatz 3, der Absatz 7 wird, werden zwischen den Wörtern “juristischen Beisitzern” und den Wörtern “und ihren Ersatzbeisitzern” die Wörter “, juristischen Generalbeisitzern” eingefügt.

Art. 4 - Artikel 18 desselben Gesetzes, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch Paragraphen 2 und 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 2 - Die Gründe und der Tenor der Disziplinarbeschlüsse der Ausführenden Kammern und der Berufungskammern werden binnen fünfzehn Tagen ab der Beschlussfassung dem Präsidium und dem juristischen Beisitzer oder dem juristischen Generalbeisitzer, der beschlossen hat, den Immobilienmakler vor die Ausführende Kammer vorzuladen, übermittelt.

Das Präsidium, der juristische Beisitzer und der juristische Generalbeisitzer, der beschlossen hat, den Immobilienmakler vor die Ausführende Kammer vorzuladen, können jeweils gegen die ihnen auf der Grundlage von Absatz 1 übermittelten Beschlüsse der Ausführenden Kammer binnen dreißig Tagen ab ihrem Empfang bei der Berufungskammer Berufung einlegen.

§ 3 - Die Kammern teilen binnen fünfzehn Tagen dem Kläger den Tenor des auf der Grundlage seiner Klage gefassten formell rechtskräftigen Beschlusses mit.

Die Kammer kann auf ausdrücklichen Antrag des Klägers beschließen, dass ihm die Gründe für den Beschluss mitgeteilt werden. Die Kammer kann auf mit Gründen versehene Weise und auf der Grundlage schwerwiegender Gründe beschließen, dass ihm Einsicht in die Disziplinarakte gewährt wird.

Die Kammer kann auf mit Gründen versehene Weise beschließen, dass der Tenor der Beschlüsse Dritten mitgeteilt wird. Die Kammer kann auf mit Gründen versehene Weise und auf der Grundlage schwerwiegender Gründe einstimmig beschließen, dass die Gründe für die Beschlüsse Dritten mitgeteilt werden oder dass ihnen Einsicht in die Disziplinarakte gewährt wird.”

Art. 5 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Nachdem der juristische Beisitzer die nach seinem Ermessen erforderlichen Informationen eingeholt hat oder hat einholen lassen, beurteilt er die Zweckmäßigkeit der disziplinarrechtlichen Verfolgungen.

Er kann die Mitglieder des Instituts vor die Ausführende Kammer vorladen oder vorladen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass die begangenen Taten einen ausreichend schweren Verstoß gegen die Berufspflichten darstellen.

Anderenfalls stellt er das Verfahren ein. Er kann diese Einstellung des Verfahrens davon abhängig machen, dass die betreffenden Personen bestimmte Bedingungen erfüllen.

Der juristische Beisitzer kann diese Einstellung des Verfahrens an alle nach seinem Ermessen nützlichen Empfehlungen knüpfen.

§ 2 - Wenn die einem Mitglied oder Berufsinhaber angelasteten Taten befürchten lassen, dass durch die spätere Ausübung seiner Berufstätigkeit Dritte oder die Ehre des Instituts Schaden nehmen könnten, können der juristische Beisitzer und der juristische Generalbeisitzer jeweils vorsichtshalber gebotene vorläufige Maßnahmen wie ein zeitweiliges Verbot zur Ausübung des Berufes treffen. Diese vorläufigen Maßnahmen dürfen eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Auf Antrag des juristischen Beisitzers oder des juristischen Generalbeisitzers kann die Dauer der vorläufigen Maßnahmen durch einen mit Gründen versehenen Entscheidungsspruch der Ausführenden Kammer um eine Dauer von höchstens sechs Monaten verlängert werden, nachdem der Betreffende mindestens acht Tage vor der Sitzung angehört oder vorgeladen worden ist.

Die vorläufigen Maßnahmen werden binnen acht Tagen ab der Beschlussfassung dem Betreffenden per Einschreibesendung notifiziert. Dieselben Maßnahmen werden binnen acht Tagen ab der Beschlussfassung dem Präsidium übermittelt.

§ 3 - Der Betreffende kann gegen die vorläufigen Maßnahmen und die Verlängerung der vorläufig vollstreckbaren vorläufigen Maßnahmen bei der Berufungskammer Berufung einlegen.

Diese Berufung wird binnen acht Tagen ab der Notifizierung des Beschlusses des juristischen Beisitzers, des juristischen Generalbeisitzers oder der Ausführenden Kammer per Einschreibesendung an den Sekretär der Berufungskammer eingelegt, der die Kammer binnen dreißig Tagen einberuft. Diese beschließt, nachdem der Betreffende mindestens acht Tage vor der Sitzung angehört oder vorgeladen worden ist.

§ 4 - Bei einem Beschluss des juristischen Beisitzers, die Klage zu den Akten zu legen, wird dieser Beschluss ohne die Angaben, die aus Gründen des Schutzes des Privatlebens des Immobilienmaklers oder von Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, dem Kläger per Einschreibesendung notifiziert und binnen fünfzehn Tagen ab der Beschlussfassung dem Präsidium übermittelt.

Der Kläger und das Präsidium können jeweils einen mit Gründen versehenen Antrag auf Revision des Beschlusses des juristischen Beisitzers, die Klage zu den Akten zu legen, binnen fünfzehn Tagen ab der Notifizierung dieses Beschlusses beim juristischen Generalbeisitzer einreichen. Zur Vermeidung der Unzulässigkeit reicht der Kläger diesen Antrag per Einschreibesendung ein.

Die Mitteilung dieses Beschlusses an den Kläger gibt den Wortlaut von Absatz 2 des vorliegenden Paragraphen wieder.

Der juristische Generalbeisitzer bestätigt dem Einreicher des Revisionsantrags den Empfang des Antrags binnen fünfzehn Tagen ab dem Empfang und fasst einen Beschluss in angemessener Frist.

Bei einer Revision des Beschlusses des juristischen Beisitzers, die Klage zu den Akten zu legen, lädt der juristische Generalbeisitzer das betreffende Mitglied vor die zuständige Ausführende Kammer vor oder lässt es dort vorladen.

Bei einem Beschluss des juristischen Generalbeisitzers, die Klage zu den Akten zu legen, wird dieser Beschluss ohne die Angaben, die aus Gründen des Schutzes des Privatlebens des Immobilienmaklers oder von Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen, binnen fünfzehn Tagen ab der Beschlussfassung dem Einreicher des Antrags übermittelt."

Art. 6 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 21 - § 1 - Betreffen eine oder mehrere vorläufige Maßnahmen einen Hausverwalter oder wird ein Disziplinarbeschluss gefasst, mit dem eine Suspendierung von mehr als einem Monat ohne Aufschub oder die Streichung aus dem Verzeichnis oder aus der Praktikantenliste eines Hausverwalters ausgesprochen wird, informiert der betreffende Hausverwalter den Vorsitzenden der letzten Generalversammlung jeder von ihm verwalteten Miteigentümergeinschaft binnen fünfzehn Tagen über den formell rechtskräftigen Beschluss per Einschreibesendung. In der Einschreibesendung wird angegeben, welche Maßnahmen ergriffen worden sind und für welchen Zeitraum der Hausverwalter Immobilienmaklertätigkeiten nicht mehr ausüben darf oder dass er aus dem Verzeichnis oder aus der Praktikantenliste gestrichen worden ist.

Der Hausverwalter weist dem juristischen Beisitzer, dem juristischen Generalbeisitzer oder der zuständigen Kammer binnen fünfzehn Tagen ab der in Absatz 1 erwähnten Einschreibesendung diese Sendung nach. Die Nichterfüllung durch den Hausverwalter der in Absatz 1 erwähnten Informationspflicht gegenüber dem Vorsitzenden der letzten Generalversammlung jeder von ihm verwalteten Miteigentümergeinschaft wird der unbefugten Führung der Bezeichnung und der illegalen Ausübung des Berufs wie in Artikel 22 erwähnt gleichgesetzt.

Wird die Tätigkeit als Hausverwalter im Rahmen einer juristischen Person ausgeübt, in der andere Immobilienmakler, die im Verzeichnis oder in der Praktikantenliste in der Spalte der Immobilienmakler-Hausverwalter eingetragen sind, oder Freiberufler, die den Beruf aufgrund von Artikel 5 § 3 ausüben dürfen, tätig sind, kann der juristische Beisitzer oder juristische Generalbeisitzer, der die vorläufige Maßnahme beschlossen hat, oder die Ausführende Kammer, die den Disziplinarbeschluss gefasst hat, den Hausverwalter von der in Absatz 1 erwähnten Informationspflicht gegenüber der Miteigentümergeinschaft befreien, sofern diese Immobilienmakler und/oder Freiberufler Begleitmaßnahmen vorschlagen, um sowohl für den Schutz der vom betreffenden Hausverwalter verwalteten Miteigentümergeinschaften als auch für deren eventuelle Entschädigung aufgrund der angelasteten Taten zu sorgen.

§ 2 - Unbeschadet des Artikels 15 veröffentlichen die Ausführende Kammer und die Berufungskammer anonym auf der Website des Instituts die Gründe und den Tenor der formell rechtskräftigen Beschlüsse, mit denen eine Strafe der Suspendierung oder der Streichung der Eintragung wegen Unterschlagung oder Nichtrückzahlung von Geldern und/oder Erhalt verdeckter Provisionen und/oder Verstößen ausgesprochen wird, die die betreffende Kammer als schwer betrachtet oder deren Veröffentlichung nach ihrem Ermessen nützlich ist, und zwar binnen einem Monat nach dem Datum, an dem der Beschluss formell rechtskräftig geworden ist. Diese Beschlüsse enthalten keine Angaben, die aus Gründen des Schutzes des Privatlebens des betreffenden Immobilienmaklers oder von Dritten nicht mitgeteilt werden dürfen."

Art. 7 - In Kapitel 4 Abschnitt 2 desselben Gesetzes wird ein Artikel 21/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 21/1 - § 1 - In Abweichung von Artikel 8 § 3 des Rahmengesetzes können das Präsidium, der juristische Beisitzer und der juristische Generalbeisitzer, der beschlossen hat, den Immobilienmakler vor die Ausführende Kammer vorzuladen, jeweils infolge der aufgrund der Artikel 18 § 2 und 20 §§ 2 und 4 übermittelten Beschlüsse den Präsidenten des Gerichts Erster Instanz ersuchen, alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere die Bestimmung eines vorläufigen Verwalters und die Sperrung des Zugangs des Immobilienmaklers zu Konten mit Geldern von Dritten.

Betrifft die Maßnahme einen Immobilienmakler-Hausverwalter, ersetzt der aufgrund von Absatz 1 bestimmte vorläufige Verwalter unbeschadet der Bestimmung eines vorläufigen Hausverwalters auf der Grundlage von Artikel 577-8 § 7 des Zivilgesetzbuches den Immobilienmakler in seinen Aufträgen als Hausverwalter von Miteigentümern.

§ 2 - Um den Beschluss zu fassen, um Sicherungsmaßnahmen wie in § 1 erwähnt zu ersuchen, stützt sich das Präsidium auf die Notiz über die Verweisungspolitik, die vom Nationalrat erstellt und von dem für den Mittelstand zuständige Minister gebilligt worden ist.

Das in § 1 erwähnte Ersuchen wird eingereicht, um das kollektive Interesse der Mitglieder des Instituts zu verteidigen und jegliche Beeinträchtigung der Würde des Berufs zu verhindern oder zu vermeiden, dass Dritten ein Schaden verursacht wird."

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel 4/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

"KAPITEL 4/1 - *Gelder Dritter und Anderkonto*".

Art. 9 - In Kapitel 4/1 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 8, wird ein Artikel 21/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 21/2 - § 1 - Jeder Immobilienmakler, der die in Artikel 2 Nr. 5 und 7 erwähnten Tätigkeiten ausübt, macht einen Unterschied zwischen seinen eigenen Geldern und den Geldern Dritter.

Die Gelder, die Immobilienmakler bei der Ausübung ihres Berufs zu Gunsten von Kunden oder Dritten erhalten, werden auf ein oder mehrere Konten eingezahlt, die auf ihren Namen oder auf den Namen ihrer Gesellschaft mit Vermerk ihrer jeweiligen Eigenschaft eröffnet werden. Dieses Konto beziehungsweise diese Konten werden gemäß den vom Berufsinstitut für Immobilienmakler festzulegenden Regeln eröffnet.

Der Immobilienmakler verwaltet die Gelder von Kunden und Dritten über dieses Konto. Er ersucht seine Kunden und Dritte immer, Gelder ausschließlich auf dieses Konto einzuzahlen.

Dieses Konto wird ausschließlich vom Immobilienmakler verwaltet, unbeschadet der vom Berufsinstitut für Immobilienmakler festgelegten ergänzenden Regeln hinsichtlich der Verwaltung von Geldern von Kunden oder Dritten.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Konten umfassen Sammelanderkonten und Einzelanderkonten.

Ein Sammelanderkonto ist ein globales Konto, auf dem Gelder erhalten oder verwaltet werden, die an Kunden oder Dritte übertragen werden müssen.

Ein Einzelanderkonto ist ein individualisiertes Konto, das im Rahmen einer bestimmten Akte oder für einen bestimmten Kunden eröffnet wird.

§ 3 - Das Sammelanderkonto und das Einzelanderkonto sind Konten, die bei einer von der Belgischen Nationalbank auf der Grundlage des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassenen Einrichtung oder bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eröffnet werden und mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sammelanderkonten und Einzelanderkonten dürfen niemals einen Debetsaldo aufweisen.
2. Auf Sammelanderkonten oder Einzelanderkonten darf keinerlei Form von Kredit gewährt werden. Diese Konten dürfen niemals als Sicherheit dienen.
3. Es darf keinerlei Aufrechnung, Zusammenlegung oder Vereinheitlichung zwischen dem Sammelanderkonto, dem Einzelanderkonto und anderen Bankkonten geben. Auf diese Konten dürfen keine Nettingvereinbarungen angewandt werden.

Das Berufsinstitut für Immobilienmakler kann ergänzende Regeln für die Verwaltung von Geldern von Kunden oder Dritten festlegen.

§ 4 - Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände oder - was den Immobilienmakler-Gutsverwalter betrifft - außer bei gegenteiliger Vereinbarung überträgt der Immobilienmakler die auf seinem Sammelanderkonto erhaltenen Gelder schnellstmöglich an den Berechtigten.

Wenn der Immobilienmakler die Gelder aus rechtmäßigen Gründen nicht binnen vier Monaten, nachdem er sie erhalten hat, an den Berechtigten übertragen kann, zahlt er sie auf ein Einzelanderkonto ein.

Unbeschadet der Anwendung zwingender Rechtsvorschriften ist Absatz 2 nicht anwendbar, wenn der Gesamtbetrag der Gelder, die für Rechnung ein und derselben Person oder anlässlich ein und derselben Verrichtung oder pro Akte eingehen, 2500 EUR nicht übersteigt. Der König kann diesen Betrag unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage alle zwei Jahre anpassen. Diese Anpassung tritt am 1. Januar des Jahres nach Veröffentlichung des Anpassungserlasses in Kraft.

§ 5 - Der König kann die Modalitäten in Bezug auf die Verwaltung, Kontrolle und Überwachung der in § 2 erwähnten Konten und in Bezug auf den Zugang zu diesen Konten festlegen.

Vom Berufsinstitut für Immobilienmakler wird eine Kontrollregelung eingeführt und organisiert, in der mindestens festgelegt wird, von wem, worüber, wann und wie eine Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 4 in Bezug auf Einzelanderkonten und Sammelanderkonten mit Ausnahme der im Rahmen eines gerichtlichen Mandats verwalteten Konten ausgeübt wird. Diese Kontrollregelung bestimmt insbesondere die Sanktionen und Maßnahmen, die bei Verstößen ergriffen werden können. Sie beeinträchtigt nicht andere Gesetzesbestimmungen, die eine Kontrolle der Gelder vorsehen, die auf den in § 2 erwähnten Konten eingegangen sind.

§ 6 - Alle Summen - ungeachtet ihrer Höhe -, die vom Berechtigten binnen zwei Jahren nach Schließung der Akte, in deren Rahmen der Immobilienmakler diese Summen erhalten hat, nicht eingefordert worden sind oder ihm binnen dieser Frist nicht entrichtet worden sind, werden vom Immobilienmakler bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse eingezahlt. Die Frist wird ausgesetzt, solange diese Summen Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind.

Diese Depositen werden auf den Namen des Berechtigten beziehungsweise der Berechtigten eingetragen, die vom Immobilienmakler bestimmt werden. Die Hinterlegungs- und Konsignationskasse hält die Depositen zur Verfügung des Berechtigten beziehungsweise der Berechtigten bis zum Ablauf der Frist, die erwähnt ist in Artikel 25 des Königlichen Erlasses Nr. 150 vom 18. März 1935 zur Koordinierung der Gesetze über die Organisation und Arbeit der Hinterlegungs- und Konsignationskasse und zur Abänderung dieser Gesetze aufgrund des Gesetzes vom 31. Juli 1934."

Art. 10 - In Artikel 8/1 Absatz 1 des Hypothekengesetzes vom 16. Dezember 1851, eingefügt durch das Gesetz vom 22. November 2013, werden zwischen den Wörtern "in den Artikeln 446^{quater}, 446^{quinquies}, 522/1 und 522/2 des Gerichtsgesetzbuches" und den Wörtern "und in den Artikeln 34 und 34^{bis}" die Wörter ", in Artikel 21/2 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers" eingefügt.

KAPITEL 3 - *Übergangsbestimmungen*

Art. 11 - Immobilienmakler und Personen, die in Artikel 5 § 1 beziehungsweise Artikel 5 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers erwähnt sind, übermitteln dem Institut spätestens am 1. Januar jeden Jahres das Verzeichnis der Miteigentümergeinschaften, deren Hausverwalter sie sind.

Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf des Übergangszeitraums, der im Königlichen Erlass zur Ausführung von Artikel 577-8 § 2/1 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist.

Diese Verpflichtung erlischt ebenfalls vor Ablauf des in Absatz 2 erwähnten Übergangszeitraums für Hausverwalter, die aufgrund von Artikel 577-8 § 2/1 des Zivilgesetzbuches in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen sind, für jede Miteigentümergeinschaft, deren Hausverwalter sie sind.

Art. 12 - In Abweichung von Artikel 16 Absatz 4 erster Satz des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Regelung des Berufs des Immobilienmaklers dürfen laufende Mandate der vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ernannten juristischen Beisitzer ungeachtet einer Überschreitung der in Artikel 16 Absatz 4 vorgeschriebenen Höchstanzahl aufeinanderfolgender Mandate zu Ende geführt werden.

KAPITEL 4 - *Inkrafttreten*

Art. 13 - Vorliegendes Gesetz tritt am zehnten Tag nach dem Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 9 und 10, die am ersten Tag des siebten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft treten.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen und der KMB

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/42296]

18 MEI 2022. — *Wet tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 18 mei 2022 tot wijziging van de wet van 17 juni 2016 inzake overheidsopdrachten en de wet van 17 juni 2016 betreffende de concessieovereenkomsten (*Belgisch Staatsblad* van 30 mei 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/42296]

18 MAI 2022. — *Loi modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 18 mai 2022 modifiant la loi du 17 juin 2016 relative aux marchés publics et la loi du 17 juin 2016 relative aux contrats de concession (*Moniteur belge* du 30 mai 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/42296]

18. MAI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge* — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 18. Mai 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

18. MAI 2022 — *Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge und des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die Konzessionsverträge*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge*

Art. 2 - Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Es setzt die Richtlinie (EU) 2019/1161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge um.“

Art. 3 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 2019, wird durch Nummern 60 bis 62 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„60. Fahrzeug: ein Fahrzeug der Klasse M oder N gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG,